

Motivenbericht

zur Änderung der NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014)

1. Allgemeiner Teil:

Die vorliegende Novelle zur NÖ Bauordnung 2014 dient in erster Linie der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2193 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft. Als mittelgroße Feuerungsanlagen gelten Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung zwischen 1 und 50 MW. Im Rahmen der NÖ BO 2014 sind nun Grundlagen zu schaffen für ein – großteils bereits jetzt vorhandenes – Genehmigungsverfahren für die Aufstellung und Abänderung von neuen Feuerungsanlagen dieser Größenordnung, für die Registrierung der Anlagendaten sowohl von bestehenden als auch von neuen Anlagen in einer zentralen Datenbank, für spätere Maßnahmen zur Anpassung der Emissionsgrenzwerte für bestehende mittelgroße Feuerungsanlagen sowie das Vorsehen entsprechender Sanktionen für den Fall des Zuwiderhandelns.

Damit in Verbindung werden u.a. die in der Richtlinie (EU) 2015/2193 vorgegebenen Emissionsgrenzwerte für SO₂, NO_x und Staub im Rahmen einer Änderung in der NÖ Bautechnikverordnung 2014 (NÖ BTV 2014) umgesetzt.

Um Missverständnissen in der Anwendung einzelner Bestimmungen vorzubeugen, werden diverse notwendige sprachliche Korrekturen und Klarstellungen sowie Zitatberichtigungen vorgenommen.

Erfahrungen, die mittlerweile im Hinblick auf das mit der 5. Novelle eingeführte Bezugsniveau und deren möglicher Verordnung aus der Praxis gewonnen werden konnten, werden zum Anlass genommen, Unklarheiten zu beseitigen, Lücken zu schließen und allfällige, insbesondere von Gemeinden stammende Anregungen für weitere Verbesserungen einzuarbeiten. Aus Gleichheits- sowie Publizitätsgründen wird für die Erlassung derartiger Verordnungen ein dem Bebauungsplanverfahren adäquates Verfahren eingeführt.

Als weitere Verfahrenserleichterung bzw. -vereinfachung werden die im Lauf der Zeit teilweise unübersichtlich gewordenen Belichtungsregelungen vereinheitlicht. Sie werden in ein überschaubares und damit leichter anzuwendendes System eingebettet.

Durch die Novelle zur NÖ Bauordnung 2014 ergeben sich gegenüber der bisherigen Rechtslage keine Änderungen

- der **Kompetenzlage** und
- des **Verhältnisses zu anderen landesrechtlichen Vorschriften**.

Die Novelle zur NÖ Bauordnung 2014 steht mit keinen zwingenden **unionsrechtlichen Vorschriften** im Widerspruch.

Durch die Novelle zur NÖ Bauordnung 2014 wird mit **keinen Problemen bei der Vollziehung** gerechnet.

Die Novelle zur NÖ Bauordnung 2014 hat **keine** neuen **finanziellen Auswirkungen (Kosten) für die öffentliche Verwaltung**.

Die Änderung der NÖ Bauordnung 2014 hat keine negativen Auswirkungen auf die Erreichung der **Ziele des Klimabündnisses**. Vielmehr sollen diverse Maßnahmen im Hinblick auf Heizungen bzw. auf die Elektromobilität eine Begünstigung für diese Ziele mit sich bringen.

Eine zusätzliche Mitwirkung von **Bundesorganen** wird nicht vorgesehen.

Der Gesetzesbeschluss hat auch eine Änderung einer (Gemeinde-) **Abgabe** zum Gegenstand. Gemäß § 9 Abs. 1 F-VG ist er daher unmittelbar nach der Beschlussfassung des Landtages vor seiner Kundmachung von der Landeshauptfrau dem **Bundeskanzleramt bekannt zu geben**.

Konsultationsmechanismus:

Nach Art. 1 Abs. 2 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt der Entwurf der Novelle zur NÖ Bauordnung 2014 dem Konsultationsmechanismus. Der Entwurf wird den in dieser Vereinbarung angeführten Gebietskörperschaften gleichzeitig mit der Einleitung des Begutachtungsverfahrens übermittelt.

Informationsverfahren:

Neben der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2193 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft werden zwar weitere Änderungen der NÖ Bauordnung 2014 vorgenommen, die jedoch keine technischen Bestimmungen betreffen, die nach Art. 5 der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft vor ihrer Beschlussfassung der EU-Kommission mitgeteilt werden müssten. Ein entsprechendes Informationsverfahren ist daher nicht erforderlich.

2. Besonderer Teil:**1. Zu Z 1 und 2 (Inhaltsverzeichnis):**

Die Änderungen im Rahmen des Inhaltsverzeichnisses ergeben sich durch geänderte Titelbezeichnungen und durch die Einfügung neuer Paragraphen, die aufgrund der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2193 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft (im Folgenden: Richtlinie (EU) 2015/2193) erfolgen sowie durch die Klarstellung im Titel des § 52.

2. Zu Z 3 (§ 4 Z 11a):

Um Unklarheiten bezüglich der Geländeänderungen, die zwischen dem ursprünglichen Stichtag und dem Inkrafttreten der 5. Novelle bewilligt wurden, zu beseitigen, wird der Stichtag im Sinn des Regelungszwecks angepasst. Da Bewilligungen nach der früheren Rechtslage praktisch kaum zulässig waren, können auch nur sehr wenige Fälle betroffen sein. Dies rechtfertigt jedenfalls das zwar restriktive, allerdings Klarheit schaffende Abstellen auf faktische Gegebenheiten zum Zeitpunkt des neuen Stichtages.

3. Zu Z 4 (§ 4 Z 14):

Durch die Aufnahme neuer Begriffsbestimmungen wird Art. 3 (Begriffsbestimmungen) der Richtlinie (EU) 2015/2193 umgesetzt. Die zusätzliche Einführung des Begriffes „Brennstoffwärmeleistung“ ist erforderlich, da die nunmehr umgesetzte Richtlinie ihre Leistungsangaben auf den Begriff „Feuerungswärmeleistung“ bezieht. In Österreich ist der Begriff der „Brennstoffwärmeleistung“ anstelle der „Feuerungswärmeleistung“ gebräuchlich (siehe auch die Feuerungsanlagen-Verordnung – FAV, BGBl. II Nr. 331/1997 idF BGBl. II Nr. 312/2011). Der Begriff der „Brennstoffwärmeleistung“ ist also gleichbedeutend mit dem in der Richtlinie (EU) 2015/2193 verwendeten Begriff der „Feuerungswärmeleistung“, welcher in Megawatt (MW) angegeben wird. Der im NÖ Baurecht bereits verwendete Begriff wird daher beibehalten.

Bei Anlagen im kleinen Leistungsbereich wurde bisher schon die Nennwärmeleistung als Leistungsangabe verwendet. Die „Brennstoffwärmeleistung“ ist die zugeführte Leistung einer Feuerung. Als „Nennwärmeleistung“ ist die abgegebene Leistung bei Volllast zu verstehen. Die Nennwärmeleistung ist also die um die Verluste reduzierte Brennstoffwärmeleistung.

Wenngleich die Richtlinie in ihren Regelungen auf die „Inbetriebnahme“ der Feuerungsanlagen abstellt, ist dies im System der NÖ BO 2014 vergleichbar mit dem Zeitpunkt, in dem eine Inbetriebnahme zulässig, d.h. rechtmäßig, ist – also mit der ordnungsgemäßen Fertigstellungsanzeige. Wesentlich ist in der NÖ BO 2014 damit nicht die konkrete faktische Inbetriebnahme, sondern der behördlich leichter nachvollziehbare Zeitpunkt, zu dem eine Feuerungsanlage zulässigerweise frühestmöglich in Betrieb genommen werden darf. Mit dem Abstellen auf die Fertigstellungsanzeige erübrigt sich eine weitere – zusätzliche – Meldung durch den Eigentümer einer mittelgroßen Feuerungsanlage.

Für bestehende Feuerungsanlagen ist wesentlich, dass sie noch nach der alten Rechtslage – also noch vor dem Inkrafttreten dieser Novelle – bewilligt wurden.

Die Umsetzung des Art. 6 Abs. 7, wonach die neuen Emissionsgrenzen ab 20.12.2018 nicht mehr überschritten werden dürfen, bedeutet für die noch nach der alten Rechtslage bewilligten mittelgroßen Feuerungsanlagen, dass die für ihre Inbetriebnahme notwendige Fertigstellungsanzeige nur mehr bis 19.12.2018 eingebracht werden kann. (Für diese Feuerungsanlagen gilt die spätere Anpassungsverpflichtung des Art. 6 Abs. 2, welcher in § 26a Abs. 1 NÖ BTV 2014.)

4. **Zu Z 5** (§ 4 Z 15):

Der letzte Halbsatz stellte einen Widerspruch zur Definition des Gebäudes dar und hat daher zu entfallen.

Im Vergleich zu einem Einfamilienhaus, dessen bebaute Fläche durchschnittlich 120 m² bis 180 m² beträgt, kann ein Nebengebäude mit einer bebauten Fläche

von bis zu 100 m² nicht mehr als untergeordnet verstanden werden. Die reduzierte Fläche entspricht der Größe einer Garage für 2 bis 3 Kraftfahrzeuge und sollte daher für Gebäude, die auch im Bauwuch errichtet werden dürfen, ausreichend sein.

5. **Zu Z 6** (§ 4 Z 21):

Da die Unterscheidung zwischen zulässigen und künftig zulässigen Gebäuden im Wesentlichen für die Belichtungsprüfung von Hauptfenstern ausschlaggebend ist und jeweils in den einzelnen Bestimmungen darauf abgestellt wird, werden die nunmehr neuen Definitionen (anstelle der jetzt überholten Umschreibung im Rahmen des § 6 Abs. 2 Z 3) an dieser Stelle angefügt. Die im Wesentlichen bekannte Diktion wird deshalb übernommen, da die maßgeblichen Bestimmungen somit nicht erst angepasst werden müssen.

Wenn auch bestehende bewilligte Hauptfenster (also Hauptfenster von bestehenden bewilligten Gebäuden) geschützt werden sollen, muss dies in der jeweiligen Gesetzesstelle ausdrücklich normiert sein/werden. Eine derartige Regelung enthalten folgende Bestimmungen: § 50 Abs. 4, § 51 Abs. 2 Z 3, Abs. 4 und 5 sowie § 67 Abs. 1.

§ 52 Abs. 2 Z 4 und § 53a Abs. 8 stellen sogar ausdrücklich nur auf bestehende bewilligte Hauptfenster ab und schließen Hauptfenster von künftig zulässigen (also tatsächlich noch nicht vorhandenen) Gebäuden aus.

Dort wo Hauptfenster von bestehenden bewilligten Gebäuden im Hinblick auf die Belichtung hingegen nicht mehr geschützt sein sollen (also im Regelfall in einer – durch einen Bebauungsplan oder durch die Anwendung des § 54 – geordneten Bebauung), wird ausdrücklich auf künftig zulässige Gebäude abgestellt (§ 6 Abs. 2 Z 3 lit.a).

6. **Zu Z 7** (§ 6 Abs. 2):

Zitatberichtigung im Hinblick auf die zwischenzeitig neugefasste NÖ Aufzugsordnung 2016

Im Sinn der Vereinheitlichung und damit Vereinfachung der die Belichtung betreffenden Vorschriften wird auch im Rahmen der subjektiv-öffentlichen Rechte der Nachbarn klargestellt, inwieweit ein Nachbar im Bauverfahren einen Anspruch auf eine Belichtungsprüfung geltend machen kann.

Dort wo Hauptfenster von bestehenden bewilligten Gebäuden im Hinblick auf die Belichtung nicht (mehr) geschützt sein sollen (also im Regelfall in einer – durch einen Bebauungsplan oder durch die Anwendung des § 54 – geordneten Bebauung), wird ausdrücklich auf künftig zulässige Gebäude abgestellt (lit. a).

Grundsätzlich hat die Belichtungsprüfung demnach nur dort stattzufinden, wo ein den Bauwerber begünstigendes Abweichen von der Regel lukriert werden soll, wo er also mehr darf als im Normalfall (lit. b). Diese gesetzlich zugestandenen Abweichungen – mit entsprechender Belichtungsprüfung – finden sich in folgenden Bestimmungen: § 50 Abs. 4, § 51 Abs. 2 Z 3, Abs. 4 und 5, § 52 Abs. 2 Z 4, § 53a Abs. 8 und § 67 Abs. 1, wobei die Belichtungsprüfung in den §§ 52 Abs. 2 Z 4 und § 53a Abs. 8 allerdings nur im Hinblick auf bereits rechtmäßig vorhandene (nicht jedoch auf künftig mögliche) Hauptfenster vorzunehmen ist.

7. Zu Z 8 (§ 10 Abs. 5):

Die Ergänzung ist bedingt durch die neue Möglichkeit, in Zusammenhang mit dem Bezugsniveau auch Straßenfluchtlinien (und ggf. das Straßenniveau) außerhalb eines Bebauungsplanes festzulegen.

8. Zu Z 9 (§ 12 Abs. 2):

Es erfolgt einerseits eine Anpassung an die Vorgaben bzw. den Wortlaut der Regelungen für den Bebauungsplan, andererseits an die neue Möglichkeit, in Zusammenhang mit dem Bezugsniveau auch Straßenfluchtlinien (und ggf. das Straßenniveau) außerhalb eines Bebauungsplanes festzulegen.

9. Zu Z 10 (§ 12a Abs. 1 und 2):

Auf vielfache Anregung wurde nunmehr für die Gemeinden die Möglichkeit geschaffen, ein Bezugsniveau zu verordnen ohne dass damit von Gesetzes wegen gleichzeitig die Herstellungsverpflichtung für den gesamten Grundstücksbereich verbunden ist. Künftig soll es der Gemeinde überlassen sein, die Bereiche, für die sie auch die tatsächliche Herstellung des Bezugsniveaus verankern will (wo sie also ein diesbezügliches Gebot verordnet), abzugrenzen oder sogar auszuschließen. § 12a ist daher an die neue Regelung anzupassen.

Gleichzeitig erfolgt die Klarstellung, dass ein Auftrag zur Herstellung des verordneten Bezugsniveaus – wie alle anderen baubehördlichen Aufträge – in Bescheidform zu erteilen ist.

10. Zu Z 11 (§ 14 Z 4):

Die in Art. 5 der Richtlinie (EU) 2015/2193 geforderte Genehmigung oder Registrierung von mittelgroßen Feuerungsanlagen iVm einem entsprechenden Verfahren

ist mit der Bewilligungspflicht für Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 400 kW nach § 14 Z 4 lit. c bereits erfüllt.

Auch bisher unterlagen Feuerungsanlagen dieser Größenordnung sowohl in der aktuellen NÖ Bauordnung 2014 als auch in den vorangegangenen Bauordnungen bereits einer Bewilligungspflicht, weshalb die Vorgaben des Art. 5 Abs. 2 (Sicherstellung, dass künftig keine bestehenden mittelgroßen Feuerungsanlagen ohne Genehmigung oder Registrierung betrieben werden) schon jetzt als erfüllt anzusehen sind.

Durch die Ergänzung des § 14 Z 4 (lit. f) wird die Verpflichtung des Art. 9 der Richtlinie (EU) 2015/2193, für mittelgroße Feuerungsanlagen eine Genehmigung oder Registrierung vorzusehen, in der Form umgesetzt, dass nicht nur – wie schon bisher – die Aufstellung von Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 400 kW, sondern auch die Abänderungen von mittelgroßen Feuerungsanlagen – also jener mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 1 MW und weniger als 50 MW –, wenn Auswirkungen auf die anzuwendenden Emissionsgrenzwerte (deren Umsetzung in der NÖ BTV 2014 erfolgt) denkbar sind, der Bewilligungspflicht zu unterstellen ist. Dies könnte beispielsweise der Einbau von Elektrofiltern zur Staubreduktion oder der Einbau von SCR-Katalysatoren zur Reduzierung der Stickoxide sein.

Das Fehlen einer klaren Regelung bezüglich einer Bewilligung für die Änderung von Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 400 kW führte bereits zu Diskussionen und wird die Bewilligungspflicht in lit. e nunmehr ausdrücklich für jene Änderungen festgelegt, die Auswirkungen auf den Brandschutz bzw. auf die Sicherheit – soweit baurechtliche Vorschriften bestehen – haben könnten.

11. **Zu Z 12** (§ 14 Z 6):

Die Änderung ergibt sich aus der Ergänzung im Rahmen des § 67.

12. **Zu Z 13** (§ 15 Abs. 1 Z 2 lit. b):

Entwicklungen und neue Formen der Tierhaltung im Rahmen der Landwirtschaft führen teilweise dazu, dass sich diese neuen Formen nur schwer oder gar nicht in das bestehende System der NÖ BO 2014 – welches insbesondere für ein Bauwerk jeweils die Zuweisung eines konkreten Standortes vorsieht – eingliedern lassen. Bei den mobilen Hühnerställen beispielsweise fehlt zunächst auch eine klare Abgrenzung, ob sie als – baurechtlich nicht relevante – Fahrzeuge zu gelten haben oder nicht. Zudem führt die Problematik, dass ihnen – anders als sonst bei Bauwerken notwendig – kein dauerhafter und fixer Standort zugeordnet werden kann, zu einer recht unterschiedlichen Handhabung durch die Baubehörden. Da

es sich bei den meisten mobilen Hühnerställen (abgesehen von ihrer höherwertigen Ausstattung) ähnlich wie bei den nicht ortsfesten Tierunterständen ebenfalls um bewegliche bauliche Konstruktionen handelt, werden sie – im Sinne einer einheitlichen behördliche Beurteilung und damit der Rechtssicherheit – zumindest einem Anzeigeverfahren, in dem auch Flächenwidmung und Emissionen zu berücksichtigen sind, unterstellt.

13. **Zu Z 14** (§ 15 Abs. 1 Z 3):

Zitatberichtigung, welche der Klarstellung dient

14. **Zu Z 15** (§ 17 Z 20):

Klarstellung zur Vermeidung von unterschiedlichen Interpretationsergebnissen, zumal Masten im Gegensatz zu geringfügigen baulichen Anlagen durchaus ortsbildwirksam sein können.

15. **Zu Z 22** (§ 18 Abs. 1 Z 1)::

sprachliche Korrektur

16. **Zu Z 23** (§ 18 Abs. 1 Z 6):

Mit Z 6 wird insbesondere Art. 5 Abs. 3 der RL (EU) 2015/2193 umgesetzt, in welchem vorgegeben wird, dass in dem im jeweiligen Mitgliedsstaat vorgesehenen Verfahren – in NÖ dem Bewilligungsverfahren – mindestens die in Anhang I genannten Angaben vorzulegen sind. Dies sind Angaben über:

- die Feuerungswärmeleistung,
- die Art (Dieselmotor, Gasturbine, Zweistoffmotor, sonstiger Motor, sonstige mittelgroße Feuerungsanlage),
- die Art und den jeweiligen Anteil der verwendeten Brennstoffe nach den Brennstoffkategorien nach Anhang II (feste Biomasse und andere feste Brennstoffe, Gasöl und andere flüssige Brennstoffe, Erdgas und andere gasförmige Brennstoffe)
- den Wirtschaftszweig der mittelgroßen Feuerungsanlage oder der Betriebseinrichtung, in der sie eingesetzt wird (NACE-Code)
- die voraussichtliche Zahl der jährlichen Betriebsstunden und durchschnittliche Betriebslast
- wenn von der Befreiungsmöglichkeit gemäß Artikel 6 Abs. 3 oder Artikel 6 Abs. 8 Gebrauch gemacht wird, eine vom Betreiber unterzeichnete Erklärung,

der zufolge die mittelgroße Feuerungsanlage nicht mehr als der in jenen Absätzen genannten Stunden (jeweils 500 Stunden) in Betrieb sein wird

- den Name und Geschäftssitz des Betreibers und den Standort der Anlage mit Anschrift.

Ergänzt wird § 18 durch § 30, wonach – ohne dass die Regelung über die Fertigstellung einer legislativen Änderung oder Ergänzung bedarf – auch für die Aufstellung und Abänderung von mittelgroßen Feuerungsanlagen vor deren zulässiger Inbetriebnahme bei der Baubehörde eine ordnungsgemäße Fertigstellungsanzeige einzubringen ist.

17. Zu Z 18 (§ 18 Abs. 1a Z 1 bis 4):

Ergänzung, da auch für diverse sonstige, im umschriebenen Ausmaß als geringfügig einzustufende, bauliche Anlagen Verfahrenserleichterungen gerechtfertigt sind

Berichtigung eines Schreibfehlers und eines Zitates

18. Zu Z 19 (§ 19 Abs. 1a):

Sprachliche Richtigstellung bzw. Klarstellung, dass im Sinn des Motivenberichtes zur 5. Novelle der NÖ BO 2014 auch Pläne von gewerblichen Ingenieurbüros der baubehördlichen Beurteilung des Grenzverlaufs zugrunde gelegt werden dürfen.

19. Zu Z 20 (§ 20 Abs. 1):

Im Rahmen des Landtagsbeschlusses vom 18. Mai 2017 wurden in § 20 Abs. 1 NÖ BO 2014 diverse Änderungen vorgenommen und musste daher in der Änderungsanordnung der ganze Abs. 1 wiedergegeben werden. Aufgrund eines Übertragungsfehlers entfiel dabei versehentlich die wiederum eingesetzte Wortfolge und wird dies nunmehr bereinigt.

20. Zu Z 21 (§ 21 Abs. 4):

Die Anwendung des neuen Informationsverfahrens in der Praxis hat gezeigt, dass die bisher vorgesehenen Ausnahmen für einige Fälle zu kurz greifen, beispielsweise dort, wo eine mögliche Beeinträchtigung von vornherein auszuschließen ist, aber – um die formellen Vorgaben zu erfüllen – trotzdem ein Infor-

mationsverfahren durchgeführt werden müsste. Die Ausdrucksweise „nicht geeignet“ setzt jedenfalls eine objektive und insbesondere unzweifelhafte Beurteilung der jeweiligen Situation voraus.

Im Sinn der Verwaltungsvereinfachung soll auch dort, wo bereits von Gesetzes wegen eine Parteistellung von Nachbarn von vornherein ausscheidet oder aufgrund bestimmter Umstände (z.B. durch eine erteilte Zustimmung zum Projekt), das Informationsverfahren entfallen.

21. **Zu Z 22** (§ 23 Abs. 5):

Es erfolgt einerseits eine Anpassung an die Vorgaben bzw. den Wortlaut der Regelungen für den Bebauungsplan, andererseits an die neue Möglichkeit, in Zusammenhang mit dem Bezugsniveau auch Straßenfluchtlinien (und ggf. das Straßenniveau) außerhalb eines Bebauungsplanes festzulegen.

22. **Zu Z 23** (§ 24 Abs. 1):

Da die Festlegung eines erhöhten bzw. eines neuen Bezugsniveaus in den meisten Fällen in Zusammenhang mit einer Baubewilligung erfolgen wird, soll – wie bei anderen öffentlich-rechtlichen Erklärungen und Auswirkungen – klargestellt werden, dass ein mit Bescheid festgelegtes Bezugsniveau trotz des Erlöschens der auslösenden Baubewilligung bestehen bleibt.

23. **Zu Z 24** (§ 30a):

Welche Anlagedaten und Informationen dies sein sollen, wird gleichzeitig in der NÖ BTV 2014 festgelegt.

Mit der neuen Bestimmung des § 30a wird der Vorgabe des Art. 5 Abs. 5 der Richtlinie (EU) 2015/2193, eben der Verpflichtung der Eintragung der anlagenbezogenen Daten und Informationen in ein öffentliches Register, Rechnung getragen.

Die bereits für das Bewilligungsverfahren wesentlichen Daten und Informationen entsprechen dem Inhalt des Anhang I zur Richtlinie (EU) 2015/2193 und sind gemäß § 18 Abs. 1 Z 6 bereits Teil der Einreichunterlagen und somit der Baubehörde bekannt. Die Daten bezüglich der konkreten Inbetriebnahme der Anlage bzw. der Zeitpunkt, ab wann eine Inbetriebnahme im Sinn der baurechtlichen Bestimmungen frühestmöglich zulässig ist, ergeben bzw. ergibt sich aufgrund der Fertigstellungsanzeige nach § 30. Erst mit der ordnungsgemäßen Fertigstellungsanzeige ist ja die Voraussetzung für die zulässige Inbetriebnahme erfüllt. Eine weitere – zusätzliche – Meldung durch den Eigentümer über die tatsächliche Inbetriebnahme kann damit entfallen.

Da die Pflicht zu Eintragung in ein Register auch bestehende (d.h. bereits vor dieser Novelle bewilligte und ordnungsgemäß fertiggestellte) mittelgroße Feuerungsanlagen betrifft, werden die Maßnahmen zu deren Registrierung in Abs. 3 geregelt.

Zur Begrenzung des administrativen Aufwandes soll diese Registrierung in Zusammenarbeit mit dem BMLFUW im bereits bestehenden „Elektronischen Datenmanagement“ (EDM) eingebettet werden. Das EDM ist ein Verbundsystem von Internetanwendungen und Datenbanken zur Unterstützung komplexer Abläufe bei umweltschutzbezogenen Dokumentations-, Melde- und Berichtspflichten. Den Unternehmen bzw. der Landesregierung kann damit ein leicht bedienbares System zur Erfüllung ihrer Registrierungsverpflichtungen zur Verfügung gestellt werden. Gleichzeitig soll damit die europarechtlich geforderte Publizität sichergestellt werden. Durch die Registerführung entstehen weder dem Betreiber von registrierungspflichtigen mittelgroßen Feuerungsanlagen noch der Landesregierung Kosten.

In Abs. 3 ist nur auf jene bestehenden Feuerungsanlagen abzustellen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle bereits fertiggestellt sind und aufgrund der erfolgten Fertigstellungsanzeige bereits in Betrieb genommen wurden oder werden dürfen. (Die Meldung für die in der Übergangsbestimmung des § 70 Abs. 11 geregelten Feuerungsanlagen hat erst nach deren Fertigstellungsanzeige zu erfolgen.)

Die Meldung an die Baubehörden und durch diese an die Landesregierung dient der Erfassung und Kontrolle dieser Informationen. Diese Vorgangsweise stellt außerdem eine Vereinfachung für die Eigentümer von mittelgroßen Feuerungsanlagen dar, da diese nicht zusätzlich zur Baubehörde auch mit der registerführenden Stelle in Kontakt treten müssen, sondern ihrer Registrierungspflicht im Zuge des Verfahrens vor der Baubehörde nachkommen können (One-Stop-Shop-Prinzip).

24. **Zu Z 25** (§ 32 Abs. 10 und 11):

zu Abs. 10: Durch die Ergänzung dieser Verordnungsermächtigung wird der Art. 7 der Richtlinie (EU) 2015/2193, Pflichten des Eigentümers, umgesetzt. Diese Änderung hat direkte Auswirkungen auf die NÖ Bautechnikverordnung 2014, die ebenso wie die NÖ Bauordnung 2014 im Sinne der gegenständlichen Richtlinie abzuändern ist.

Zu Abs. 11: Durch diese Verordnungsermächtigung zur Erlassung strengerer Emissionsgrenzwerte in belasteten Gebieten nach dem UVP-G 2000 wird der Art. 6 der Richtlinie (EU) 2015/2193 umgesetzt.

25. **Zu Z 26** (§ 32a):

Mit § 32a (neu) wird die die Grundlage für die erforderlichen Regelungen in der NÖ BTV 2014 bezüglich der Anpassungsverpflichtung für bestehende mittelgroße Feuerungsanlagen im Sinn von Art. 5 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2015/2193 geschaffen. Die im Anhang II Teil 1 der Richtlinie einzuhaltenden Emissionsgrenzwerte, die Zeitpunkte für die Anpassung und verschiedene begründete Ausnahmen werden in §§ 26a ff NÖ BTV 2014 übernommen.

26. **Zu Z 27** (§ 33 Abs. 1):

Zitatberichtigung

27. **Zu Z 28** (§ 37 Abs. 1 Z 4):

Zitatberichtigung

28. **Zu Z 29** (§ 37 Abs. 1 Z 9a):

Durch die Aufnahme neuer Straftatbestände werden im Sinn des Art. 16 der Richtlinie (EU) 2015/2193 Verstöße gegen Art. 5 und 7 sanktioniert.

29. **Zu Z 30** (§ 37 Abs. 2 Z 2):

Im Hinblick auf die Höhe der Geldstrafe werden die neuen Straftatbestände den Verletzungen von verschiedenen anderen Melde-, Anzeige und Überprüfungs-pflichten gleichgestellt.

30. **Zu Z 31** (§ 39 Abs. 3):

Die Ausnahme für ehemals anzeigepflichtige und nunmehr im vereinfachten Bewilligungsverfahren abzuhandelnde Gebäude, nämlich eigenständige Gebäude mit einer überbauten Fläche von jeweils nicht mehr als 10 m² und einer Höhe von nicht mehr als 3 m, entspricht der Intention des vereinfachten Verfahrens, dass öffentlich rechtliche Verpflichtungen – die in weiterer Folge auch zu Abgabenvorschreibungen führen könnten – für die in § 18 Abs. 1a genannten Vorhaben nicht gelten sollen (s. z.B. § 23 Abs. 3, wo auch eine Bauplatzerklärung für ein Gebäude im Sinn der Z 1 nicht erforderlich ist).

31. Zu Z 32 (§ 48):

Es wird klargestellt, dass – entgegen der in der Judikatur entwickelten Ansicht – nur solche Emissionen im Bauverfahren zu prüfen sind (bzw. überhaupt geprüft werden können), die unmittelbar von Bauwerken und dessen Benützung selbst ausgehen, d.h. unmittelbar auch von diesen verursacht werden. Der VwGH begründete seine anderslautende Ansicht mit den (nach der damaligen Rechtslage der NÖ Bauordnung 1996 noch im Gesetz verankerten) Emissionen durch Spiegelungen, welche wie auch die Blendung aufgrund ihrer im Bauverfahren objektiv kaum fassbaren Auswirkungen auf die Umgebung in der Folge jedoch in die NÖ BO 2014 nicht mehr übernommen wurden. Zudem kann die Feststellung von indirekten, d.h. durch andere Quellen verursachte mittelbare Emissionen (beispielsweise Schallreflexionen) nur eine Momentaufnahme wiedergeben und ist ihre Beeinflussung durch geringste Änderungen in der Umgebung (Baumwuchs, Errichtung weiterer Bauwerke etc.) meist zu erwarten oder kann zumindest nicht ausgeschlossen werden.

Die bisherige Rechtslage führte v.a. bei einer geringeren Anzahl von Stellplätzen im Vergleich zu einer von vornherein größeren Anzahl zu einem verwaltungsrechtlich nicht zu rechtfertigenden Mehraufwand. Darüber hinaus konnte auch für die Beurteilung der zusätzlichen Stellplätze keine zufriedenstellende Vorgangsweise gefunden werden.

Die Verknüpfung der Stellplätze mit jenen Vorhaben, für die die Herstellung von Abstellanlagen gesetzlich vorgesehen ist, stellt klar, dass sich die Ausnahme nicht auf jene Abstellanlagen bezieht, deren ausschließlichen Zweck das (meist entgeltliche) Abstellen von Kraftfahrzeugen (z.B. gewerbliche Tiefgaragen, Parkhäuser, Parkplätze) darstellt.

32. Zu Z 33 (49 Abs. 1):

Durch die sprachliche Änderung erfolgt eine Klarstellung insofern, als der Wortlaut einerseits mit der Gebäudedefinition und andererseits mit § 67 abgestimmt wird.

33. Zu Z 34 (Im § 49 Abs. 3 und 3a):

Durch die nunmehr vereinheitlichte Regelung der ausreichenden Belichtung ist auch hier eine Anpassung und Klarstellung erforderlich. Bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück gibt es keine konkreten Abstandsregelungen, da ein Bauwuch ja nur gegenüber einer Grundstücksgrenze einzuhalten ist. Die Abstände von Gebäuden zueinander sind ausschließlich über die ausreichende Belichtung auf Hauptfenster geregelt. Anders als bei den sonstigen Vorgaben zur Belichtungsprüfung ist dies kein Abweichungs-, sondern der Regelfall zur Beurteilung

der zulässigen Abstände zweier Gebäude. Daher sind hier zusätzlich zu den bestehenden auch die bereits bewilligten aber noch nicht ausgeführten Hauptfenster zu schützen. Der Belichtungsanspruch verfällt erst dann, wenn die Baubewilligung zurückgezogen wurde oder erloschen ist.

Diese in den §§ 39 und 107 Abs. 4 der NÖ BTV 1997 enthaltene Regelung wurde irrtümlich nicht in das Regelungsregime der NÖ BO 2014 übernommen.

34. **Zu Z 35** (§ 50 Abs. 2):

In Schutzzonen und in erhaltungswürdigen Altortgebieten gibt es meistens eine dichte, historisch gewachsene Bebauung. Hier kann eine Belichtungsprüfung oft zu Fällen führen, in denen die – wiederum aus Ortsbildgründen erforderliche – Bebauungshöhe dann gar nicht realisiert werden kann. Dieser Widerspruch wird durch den Wegfall der Belichtungsprüfung beseitigt.

Die Ausnützung der Ausnahmebestimmung rechtfertigt eine strengere Regelung bezüglich der Belichtung der eigenen Hauptfenster.

35. **Zu Z 36** (§ 50 Abs. 5 iVm § 51 Abs. 6):

Dieser Absatz wird aufgrund der thematischen Zugehörigkeit zu dieser Bestimmung („Bauwich“) inhaltlich unverändert aus § 51 (bisher Abs. 6) übernommen.

36. **Zu Z 37** (§ 51 Abs. 4):

Die Ausnützung der Ausnahmebestimmung rechtfertigt eine strengere Regelung bezüglich der Belichtung der eigenen Hauptfenster. Das heißt auch, dass Hauptfenster im Bauwich zwar zulässig sind, den Nachbarn in seiner Bebauung bei einer allfälligen Belichtungsprüfung aber nicht einschränken dürfen.

37. **Zu Z 38** (§ 51 Abs. 5):

Damit erfolgt bezüglich der zulässigen Höhe im Bauwich eine Gleichstellung aller baulichen Anlagen (z.B. Gartenmauern, Einfriedungen) mit (Neben-)Gebäuden und baulichen Anlagen, deren Verwendung der von Gebäuden gleicht. Somit dürfen im Bauwich alle Bauwerke mit einer Höhe von nicht mehr als 3 m, ausgehend vom Bezugsniveau, errichtet werden, ohne dass eine Belichtungsprüfung durchgeführt werden muss. Dies stellt eine Vereinheitlichung und damit eine Vereinfachung im praktischen Vollzug dar.

38. Zu Z 39 (§ 52):

Klarstellung, dass § 52 nicht Vorbauten schlechthin regelt, sondern nur unter welchen Voraussetzungen bestimmte Vorbauten eine Grundstücksgrenze (Straßenfluchtlinie) oder Baufluchtlinien überragen bzw. in einen Bauwich hineinragen dürfen.

39. Zu Z 40 (§ 52 Abs. 2 Z 4):

Die Einfügung dient einerseits der Klarstellung, da ein Schutzanspruch nur rechtskonform errichteten Hauptfenstern zukommen kann, andererseits aber auch der einheitlichen Diktion in Bezug auf die überarbeiteten Belichtungsregelungen.

40. Zu Z 41 (§ 53a Abs. 3):

Ohne die Regelung inhaltlich zu ändern soll mit der neuen Textierung klargestellt werden, dass es für die erste zurückgesetzte Gebäudefront kein Mindestmaß im Falle einer Zurückversetzung gibt; der Versatz kann auch unter 3 m (z. B. 1 cm) liegen und ist nach oben hin ebenfalls nicht beschränkt. Erst die zweite zurückgesetzte Gebäudefront muss gegenüber der ersten zurückversetzten Gebäudefront um mindestens 3 m zurückgerückt werden. Für alle weiteren zurückgesetzten Gebäudefronten (dritte zurückgesetzte Gebäudefront usw.) gilt dies dann ebenfalls.

41. Zu Z 42 (§ 53a Abs. 8):

Durch die nun in der gesamten Bauordnung einheitlichen und durchgängigen Regelungen der ausreichenden Belichtung wird auch dieser Absatz angepasst und vereinfacht. Die umständliche Regelung zum Schutz der ausreichenden Belichtung über die Beschränkung der Gebäudehöhe wird durch eine einfache Regelung über die Belichtungsprüfung ersetzt. Dadurch wird einerseits sichergestellt, dass bei bestehenden Hauptfenstern nicht die gesamte Gebäudefront geringer als z.B. eine zulässige Bebauungshöhe sein muss, sondern dass bei einzelnen Hauptfenstern nur eine lokale Absenkung der Höhe der Gebäudefront zur Belichtung dieser bestehenden Hauptfenster ausreichend ist. Dies ist dann die gleiche Vorgehensweise wie in allen anderen Fällen der Belichtungsprüfung und dient somit zur Vereinheitlichung der Gesetzesstellen und der leichteren Anwendbarkeit. Die Ausnahmen werden im Wesentlichen beibehalten. Die letzte Ausnahme (aus Gründen der Geländebeschaffenheit), die in der praktischen

Anwendung keine Bedeutung hat, wird weggelassen. Auch die Prüfung der brandschutztechnischen Bedenken kann entfallen, da in den brandschutztechnischen Vorschriften der NÖ Bautechnikverordnung 2014 und deren Anlagen das brandschutztechnische Schutzniveau auch für diesen Fall festgelegt ist und angewendet werden muss.

Weiters sind in Zukunft nur mehr die bestehenden bewilligten und nicht mehr die zukünftig zulässigen Hauptfenster zu berücksichtigen. Die zukünftigen Hauptfenster müssen ja ohnehin bereits bei der Festlegung der Straßenbreite und bei der Festlegung der Bauklasse oder höchstzulässigen Gebäudehöhe berücksichtigt werden. Falls die Bebauungshöhe doch höher als die Straßenbreite festgelegt wird, sollte jedenfalls die Ausnutzung der Bebauungsweise Vorrang vor der Belichtung der Hauptfenster haben. Dies könnte in dicht verbauten städtischen Bereichen der Fall sein, wo jedoch ohnehin die Ausnahmen zum Tragen kommen.

42. **Zu Z 43** (§ 53a Abs. 9):

Durch die nunmehr einheitlichen und durchgängigen Regelungen der ausreichenden Belichtung kann dieser Absatz entfallen. In der geschlossenen Bebauungsweise sind Bauwerber verpflichtet, die ausreichende Belichtung über Eigengrund bzw. über jene Bereiche sicherzustellen, die nicht bebaut werden dürfen (s. dazu § 49 Abs. 3a). Damit ist nun auch gewährleistet, dass in der geschlossenen Bebauungsweise die vorgeschriebene Bebauungshöhe auch tatsächlich ausgenutzt werden kann (ggf. auch muss) und nicht auf (sogar systemwidrig entstandene) Fenster auf Nachbargrundstücken Rücksicht genommen werden muss.

43. **Zu Z 44** (§ 54 Abs. 4):

Da nur von einer Bebauungsweise bzw. Bauklasse in eine andere Bebauungsweise bzw. Bauklasse gewechselt werden kann, und damit – wie bei einem Bebauungsplan – ggf auch die Einhaltung entsprechender Mindestabstände verbunden ist, ist im Sinn der überarbeiteten Belichtungssystematik von einer Belichtungsprüfung abzusehen.

Die brandschutztechnischen Anforderungen sind in den Anlagen der NÖ Bautechnikverordnung 2014 geregelt. Bei Festlegung einer Bebauungsweise oder einer Bauklasse können nie brandschutztechnische Bedenken bestehen, da es sich immer um einen Regelfall handelt, der durch die NÖ BTV 2014 abgedeckt ist.

44. **Zu Z 45** (§ 55 Abs. 1a):

Da im Grünland in der Regel kein einzuhaltender Mindestabstand verordnet ist und auch § 54 nicht zur Anwendung kommt, könnte ein angrenzendes Baulandgrundstück mit sehr großen Gebäuden an der Grundstücksgrenze übermäßig beschattet bzw. die ausreichende Belichtung auf Hauptfenster beeinträchtigt werden. Durch die nun wiederum in § 49 Abs. 3a eingeführte Regelung, dass Bauwerber sich in Bereichen ohne Bauwuch am Nachbargrundstück die Belichtung über Eigengrund sichern müssen, wird die Situation noch ungünstiger für solche Baulandgrundstücke. Kleine und schmale Grundstücke könnten unter Umständen nicht mehr sinnvoll bebaut werden.

45. **Zu Z 46** (§ 63 Abs. 1):

Sprachliche Anpassung, da im Hinblick auf die in Abs. 1 enthaltene Auflistung, insbesondere im Hinblick auf die Veranstaltungsbetriebsstätten (Z 3) und Freizeitanlagen (Z 6), der Gebäudebegriff zu eng ist. Hier könnten nicht nur Gebäude, sondern z.B. auch Tribünen udgl. in Frage kommen.

46. **Zu Z 47** (§ 64 Abs. 1):

Klarstellung, dass – im Sinn der beiden vorangehend genannten Nutzerkreise – nur Parkplätze für Kunden von im konkreten Bauland-Wohngebiet tatsächlich ansässigen Betrieben zulässig sind. (Die Zulässigkeit bzw. Widmungskonformität des Betriebes selbst ist Gegenstand des jeweiligen Baubewilligungsverfahrens.)

47. **Zu Z 48** (§ 67):

Zu Abs. 1a: Beim Vollzug der zulässigen Geländeänderung hat sich herausgestellt, dass mit einer Geländeänderung vor der Errichtung eines Bauwerkes der beabsichtigte Zweck dieser Regelung umgangen werden kann. Daher war die Auslagerung der zulässigen Geländeabsenkung im 3-Meter-Bereich um Bauwerke in einen eigenen Absatz erforderlich.

Der letzte Spiegelstrich in Abs. 1 musste an die neue Regelung in Abs. 4 angepasst werden. Nunmehr ist bei Festlegung eines Bezugsniveaus durch einen Bebauungsplan oder durch eine Verordnung des Gemeinderates das Bezugsniveau nicht mehr verpflichtend herzustellen. Eine verpflichtende Herstellung ist nur dann notwendig, wenn dies ausdrücklich verordnet ist.

Weiters hat sich gezeigt, dass die Regelung für den 3-Meter-Bereich für Betriebsgebiete und für größere Gebäude zu streng ist. Daher wurden die Ausnah-

men von dieser Regelung erweitert. Zum einen ist nun im Bauland-Betriebsgebiet und im -Industriegebiet die Geländeabsenkung generell nicht beschränkt. Dies ist aus Sicht des Ortsbildes vertretbar und erleichtert die Errichtung von mittleren und großen Betriebsanlagen. Zum anderen wurde der Bereich einer größeren zulässigen Absenkung des Geländes unterschiedlich nach Hauptgebäude, Nebengebäude und Anzahl der Wohnungen in einem Gebäude großzügiger geregelt. Bei größeren Hauptgebäuden ist nun z. B. eine Garageneinfahrt mit getrennter Zu- und Abfahrt mit einer Breite von insgesamt 8 Metern jedenfalls zulässig. Dies entspricht den Anforderungen aus der Praxis und ist aus der Sicht des Erscheinungsbildes der Gebäudefronten noch vertretbar.

Zu Abs. 2: Der letzte Spiegelstrich ist an die neue Regelung des Abs. 4 anzupassen. Eine verpflichtende Herstellung des verordneten Bezugsniveaus ist auch hier nur mehr dann vorgesehen, wenn dies der Gemeinderat ausdrücklich verordnet.

Zu Abs. 3: Klargestellt wird, dass die Festlegung des erhöhten Bezugsniveaus – so wie in den Fällen des Abs. 3a – mit Bescheid zu erfolgen hat.

Zu Abs. 3a: Zum Unterschied von Abs. 3, wo das jeweilige Grundstück, für das ein Bezugsniveau festgelegt werden soll, eine (natürliche) Wannenlage aufweist, handelt es sich hier um ein Grundstück, für das aufgrund von vorangegangenen (rechtmäßigen) Geländeänderungen der Nachbargrundstücke (bzw. eines Nachbargrundstückes) ein benachteiligender Niveauunterschied entstanden ist. Die Möglichkeit, das Bezugsniveau mit Bescheid festzulegen, besteht auch in diesem Fall nur für jeweils ein Grundstück. Für größere Bereiche ist für die (Neu-)Festlegung des Bezugsniveaus jedenfalls der Verordnungsweg zu wählen.

Es ist genau definiert, wann diese Anhebung des Bezugsniveaus zulässig ist und wie hoch das neue Bezugsniveau liegen darf.

Eine Anhebung ist dann zulässig, wenn am Nachbargrundstück, im Bereich von bis zu 3 Metern von der gemeinsamen seitlichen Grundstücksgrenze entfernt, Geländeänderungen bewilligt und hergestellt wurden bzw. rechtmäßig durchgeführt wurden.

Zur Feststellung der zulässigen Anhebung des Bezugsniveaus werden immer Schnitte parallel zur Straßenfluchtlinie betrachtet. Dies gilt auch dann, wenn die Straßenfluchtlinie keine Gerade ist sondern Krümmungen oder Knicke hat. Dann haben auch diese Schnitte Krümmungen oder Knicke (z. B. auch bei Eckbauplätzen). Zuerst wird die zulässige Anhebung des Bezugsniveaus an der Grundstücksgrenze definiert. Diese orientiert sich an der höchsten Stelle des Nachbargrundstückes in einem Bereich zwischen 0 und 3 Metern Entfernung von der Grundstücksgrenze im jeweiligen Schnitt. Der höchste Punkt in diesem Bereich darf auf die Grundstücksgrenze übertragen werden und bildet das Bezugsniveau an der jeweiligen Stelle der Grundstücksgrenze. Um das Bezugsniveau für die

gesamte Fläche des Grundstückes zu erhalten, verbindet man die Höhenpunkte an der Grundstücksgrenze mit Linien, die parallel zur Straßenfluchtlinie verlaufen, mit den Höhenpunkten auf der gegenüber liegenden Grundstücksgrenze. Diese Verbindungslinien müssen ein konstantes Gefälle oder eine konstante Steigung haben.

Somit ergibt sich letztendlich für das Grundstück ein neues Bezugsniveau, welches sich im Verlauf der Straßenfluchtlinie an die Höhenlage der beiden angrenzenden seitlichen Grundstücke anpasst. Wenn nur ein seitliches Nachbargrundstück bereits eine rechtmäßige Geländeerhöhung hat, dann ist auf der zweiten seitlichen Grundstücksgrenze die Höhenlage des ursprünglichen Bezugsniveaus maßgebend und mit dem gegenüberliegenden erhöhten Bezugsniveau parallel zur Straßenfluchtlinie zu verbinden. Dadurch ergibt sich über das gesamte Grundstück dann eine schräge Fläche. Falls die Gemeinde eine generelle Anhebung des Bezugsniveaus wünscht, ist das Bezugsniveau jedenfalls in einem Bebauungsplan oder in einer Verordnung des Gemeinderates festzulegen.

„Rechtmäßig hergestellt“ bedeutet entweder von Gesetzes wegen bewilligungsfrei oder mit entsprechender Bewilligung hergestellt.

Zu Abs. 4: Wie bisher darf ein Bezugsniveau in Bereichen, in denen kein Bebauungsplan gilt, in einer eigenen Verordnung festgelegt werden. Vielfach hat sich in der Praxis gezeigt, dass im Zusammenhang mit den Überlegungen für ein neues Bezugsniveau auch eine Abgrenzung gegenüber der anschließenden öffentlichen Verkehrsfläche und bei neuen Verkehrsflächen auch das Straßenniveau von Vorteil sein kann und wird hierfür die Verordnungsermächtigung erweitert. In der Praxis hat sich ebenfalls gezeigt, dass eine flächendeckende verpflichtende Herstellung des Bezugsniveaus in einigen Bereichen überzogen wirkt und von den Gemeinden meist auch nicht als erforderlich erachtet wird. Sofern Gemeinden künftig die verpflichtende Herstellung des Bezugsniveaus (§ 12a) beibehalten wollen, müssen sie diese ausdrücklich verordnen. Daraus ergibt sich ebenfalls, dass das Gelände im Rahmen der Abs. 1 bis 3a gegenüber dem verordneten Bezugsniveau abgeändert bzw. gestaltet werden darf.

Eine zwingende Herstellung des Bezugsniveaus nach § 12a ist künftig nur mehr dann erforderlich, wenn dies ausdrücklich (in der Regel) in derselben Verordnung verlangt wird.

Weitere Einschränkungen bezüglich der Geländeänderung (z.B. das Verbot der Geländeänderung, Beschränkungen der Geländeänderung zusätzlich zu den Abs. 1 bis 3a) können allerdings nur in einem Bebauungsplan (s. § 30 Abs. 2 Z 17 NÖ ROG 2014) geregelt werden.

Für die Erlassung der Verordnung ist aus Gleichheitsgründen zu den Festlegungen in einem Bebauungsplan und um die erforderliche Publizität zu gewährleisten, ein Verfahren wie jenes zur Erlassung eines Bebauungsplanes vorgesehen

(s. §§ 29 und 33 NÖ ROG 2014). Damit ist auch klargestellt, dass das Bezugsniveau beispielsweise nicht im Rahmen der Einreichunterlagen passend für ein konkretes Bauvorhaben dargestellt und „festgelegt“ und danach verordnet werden kann.

48. **Zu Z 49** (§ 69 Abs. 1 Z 10):

Umgesetzte Richtlinien sind im Gesetz anzuführen.

49. **Zu Z 50** (§ 70 Abs. 11):

Art. 6 Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2015/2193 bestimmt, dass ab dem 20. Dezember 2018 die in die Luft eingebrachten SO₂-, NO_x- und Staubemissionen aus einer neuen mittelgroßen Feuerungsanlage die mit der Richtlinie vorgegebenen Emissionsgrenzwerte einzuhalten haben. Der Begriffsbestimmung für mittelgroße Feuerungsanlagen entsprechend zählen jene Anlagen, die noch nach der alten Rechtslage bewilligt (s. RL 19.12.2017, was dem Inkrafttreten dieser Novelle gleichkommt) und noch vor dem 20.12.2018 in Betrieb genommen wurden (bzw. bis zu diesem Zeitpunkt deren Fertigstellung ordnungsgemäß angezeigt wurde), jedenfalls zu den „bestehenden“ mittelgroßen Feuerungsanlagen, für die nach Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie eine spätere Anpassungsverpflichtung in der BO zu verankern ist.

Mit der Übergangsbestimmung soll sichergestellt werden, dass ab dem Stichtag 20.12.2018 keine nach der alten Rechtslage bewilligten mittelgroßen Feuerungsanlagen, die per definitionem nicht zu den „bestehenden“ gehören (für die demnach auch keine Anpassungsverpflichtung besteht), mehr in Betrieb genommen werden dürfen.

Von einer nicht rechtzeitig fertiggestellten und entsprechend angezeigten Anlage kann demnach – mangels einer „Benützungserlaubnis“ – nicht mehr Gebrauch gemacht werden.